



LAND BRANDENBURG

MSGIV | Postfach 60 11 63 | 14411 Potsdam

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz
und Gesundheit des Landes Brandenburg
Abteilung Gesundheit
Herrn Dr. Detlev Mohr
Wünsdorfer Platz 3
15806 Zossen OT Wünsdorf

nachrichtlich:

Landesärztekammer Brandenburg
Kassenärztliche Vereinigung Brandenburg
Landeskrankenhausgesellschaft Brandenburg
Bundesminister für Gesundheit Jens Spahn
Minister für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit des Lan-
des Mecklenburg-Vorpommern Harry Glawe
Senatorin der Behörde für Gesundheit und Verbraucher-
schutz Hamburg Cornelia Prüfer-Storcks
Alle übrigen Mitglieder der Gesundheitsministerkonferenz

Potsdam, 31.03.2020

**Erlass: Erteilung von Berufserlaubnissen an Absolventinnen und Absol-
venten von polnischen Arztausbildungen**

Aufgrund des Bedarfs an Ärztinnen und Ärzten und im Ergebnis europarechtli-
cher Erwägungen wird im Land Brandenburg in Abstimmung mit der Landesärz-
tekammer Brandenburg den Absolventinnen und Absolventen der polnischen
Arztausbildung eine Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 Bundesärzterordnung
(BÄO) zur ärztlichen Tätigkeit in abhängiger Beschäftigung, aber gemäß § 10
Absatz 6 BÄO mit den Rechten und Pflichten einer Ärztin / eines Arztes, auf An-
trag erteilt.

Voraussetzung ist, dass von staatlicher polnischer Seite die Konformität der je-
weiligen Arztausbildung an einer polnischen Hochschule mit den Anforderungen
an eine abgeschlossene ärztliche Grundausbildung nach europäischem Recht
bescheinigt wird und zudem die sonstigen Voraussetzungen für die Erteilung
einer Berufserlaubnis nach § 10 Absatz 5 BÄO in dem in diesem Zusammen-
hang erforderlichen Umfang gegeben sind.

**Ministerium für Soziales,
Gesundheit, Integration
und Verbraucherschutz**

Die Ministerin

Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 13
14467 Potsdam

Telefon: +49 331 866-5426

Fax: +49 331 866-5408

Internet: www.msgiv.brandenburg.de

Bus und Tram: Haltestelle Alter Markt/Landtag
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof



Die obige Berufserlaubnis berechtigt zur Ausübung des ärztlichen Berufs im Land Brandenburg in abhängiger Beschäftigung in einer ärztlich geleiteten Einrichtung (Krankenhaus, Medizinisches Versorgungszentrum oder Arztpraxis - vergleichbar dem früheren Arzt im Praktikum-Status) für zunächst ein Jahr. Für den Fall, dass die Ableistung eines 13-monatigen Staz gewünscht wird – vgl. Nr. 4 unten –, wird die Berufserlaubnis für 13 Monate befristet.

Dabei können, soweit die notwendige Zulassung als Weiterbildungsstätte sowie eine Weiterbildungsbefugnis vorliegen und die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, bis zu 6 Monate auf eine ärztliche Weiterbildung angerechnet werden.

Es ist weiterhin vorgesehen, dieses Anerkennungsjahr mit einer Kenntnisprüfung abzuschließen, welches Voraussetzung für die Approbationserteilung für in Brandenburg tätige Absolventinnen und Absolventen ist.

Die Erteilung einer Berufserlaubnis richtet sich nach § 35a Approbationsordnung für Ärzte (ÄApprO) in Verbindung mit § 10 Absatz 5 BÄO. Danach sind von Kandidatinnen und Kandidaten, die in Brandenburg ärztlich tätig werden, folgende Unterlagen einzureichen:

1. Die in § 3 Absatz 6 Satz 1 Nummer 1, 1a, 3 und 4 BÄO genannten Unterlagen, d. h.

- a) Identitätsnachweis,
- b) Tabellarische Aufstellung der absolvierten Ausbildungsgänge und der ausgeübten Erwerbstätigkeiten,
- c) Führungszeugnis,
- d) Gesundheitszeugnis,

2. das Zeugnis über den Abschluss des Hochschulstudiums,

3. der Nachweis der für die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (entfällt bei deutschen Antragstellenden),

4. eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes, dass der Antragstellende auf Grund der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung im Studienland die Berechtigung zur beschränkten Ausübung des ärztlichen Berufs erworben hat.

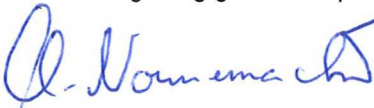
5. Falls die Ableistung eines 13-monatigen Staz gewünscht wird, um nach Ablegen des LEK eine polnische Anerkennung zu erhalten, sind darüber hinaus folgende Unterlagen einzureichen:

- a) eine Darstellung, welche weiteren Ausbildungsabschnitte an welchen Ausbildungsstätten absolviert werden sollen und

b) eine Bescheinigung des bisherigen Studienlandes Polen, dass die mit der Erteilung der Erlaubnis zum Abschluss der ärztlichen Ausbildung absolvierte ärztliche Tätigkeit für den Ausbildungsabschluss anerkannt oder die Durchführung der nach ausländischem Ausbildungsrecht erforderlichen Abschlussprüfung ermöglichen wird.

c) Der Nachweis über die Erforderlichkeit dieser Tätigkeiten nach polnischem Ausbildungsrecht kann auch über ein vorliegendes Gutachten der GfG zu den erforderlichen Inhalten des Staz erbracht werden.

Diese Regelung gilt ab 1. April 2020.



Ursula Nonnemacher